

S 8 AS 37/11 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Detmold (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
8

1. Instanz
SG Detmold (NRW)
Aktenzeichen
S 8 AS 37/11 ER

Datum
19.01.2011

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

Kategorie
Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für den Monat Januar 2011 ohne Anrechnung des Elterngeldes in Höhe von 300,00 EUR.

Die Antragsteller zu 3) bis 6) sind die Kinder der Antragsteller zu 1) und 2). Die Antragsteller zu 1) bis 5) stehen seit dem 01.01.2005 im Leistungsbezug bei dem Antragsgegner. Am 00.00.2010 wurde die Antragstellerin zu 6) geboren. Die Antragsteller zu 1) und 2) beziehen Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR monatlich und Kindergeld in Höhe von insgesamt 773,00 EUR monatlich.

Am 30.09.2010 beantragten die Antragsteller die Fortzahlung der Leistungen ab dem 01.11.2010. Mit Bescheid vom 15.10.2010 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern für den Zeitraum vom 01.11.2010 bis 31.12.2010 Leistungen in Höhe von 1.592,85 EUR monatlich. Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.04.2011 bewilligte er Leistungen in Höhe von 1.292,85 EUR monatlich, wobei er ab dem 01.01.2011 das Elterngeld als Einkommen anrechnete. Hierzu führte er aus: Nach einer zum 01.01.2011 geplanten Rechtsänderung sei das Elterngeld in vollem Umfang als Einkommen anzurechnen. Sofern die geplante Rechtsänderung nicht eintrete, werde der Anspruch überprüft und die Leistung ohne erneute Antragstellung bewilligt.

Hiergegen legten die Antragsteller am 16.11.2010 Widerspruch ein, mit dem sie sich gegen die Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen wandten.

Mit Bescheid vom 27.12.2010 bewilligte der Antragsgegner für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.04.2011 sodann Leistungen in Höhe von monatlich 1.322,85 EUR, wobei er nunmehr das Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR um den Freibetrag von 30,00 EUR bereinigte.

Am 07.01.2011 haben die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur Begründung führen sie aus: Die Leistungen seien ohne Anrechnung des Elterngeldes zu gewähren. Das gesetzliche Vorhaben halte einer Überprüfung nicht stand. Die geplante Gesetzesänderung verstoße gegen [Artikel 3 Abs. 1 GG](#). Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, warum das Elterngeld bei SGB II-Leistungsbeziehern vollständig angerechnet werde, während der übrige Personenkreis von der Elterngeldzahlung profitieren dürfe. Es führe auch zu einer Ungleichbehandlung von Neugeborenen. Durch die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Eltern und ihrer Kinder, welche finanziell bereits am Boden der Gesellschaft liegend auf jeden Euro angewiesen seien, werde die Kinderarmut noch mehr hervorgerufen. Zudem würden die Leistungsberechtigten in ihrer Lebensplanung stark eingeschränkt. Bei der Erziehung und Versorgung der Neugeborenen seien sie auf das Elterngeld in voller Höhe angewiesen. Ohne diese Leistung seien die Kosten für Eltern untragbar, was zur Folge hätte, dass Leistungsbezieher keine Kinder mehr haben wollten. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb der Antragsgegner das Elterngeld bereits in Abzug bringe, obwohl die gesetzliche Grundlage noch gar nicht in Kraft getreten sei.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für den Monat Januar 2011 Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung des Elterngeldes in Höhe von 300,00 EUR monatlich zu gewähren, hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, den

Antragstellern Leistungen nach dem SGB II für den Monat Januar 2011 darlehensweise zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus: Die Leistungsgewährung unter Anrechnung des Elterngeldes entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß Art. 15 Nr. 2 HBeglG vom 09.12.2010, verkündet am 14.12.2010, sei [§ 11 Abs. 3 a SGB II](#) ab dem 01.01.2011 ersatzlos gestrichen worden mit der Folge, dass das Elterngeld anzurechnendes Einkommen darstelle, das lediglich um die Versicherungspauschale zu bereinigen sei. Der Antragsgegner sei gehalten, die bestehenden Gesetze anzuwenden. Die Regelung sei aber auch nicht verfassungswidrig. Zweck des Elterngeldes sei die Abfederung des aufgrund der Elternzeit wegfallenden Erwerbseinkommens eines Elternteils. Dieser Zweck könne im Fall der Antragstellerin nicht erreicht werden, da diese vor der Inanspruchnahme von Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.-

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß [§ 86 b Abs. 2 S. 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Gemäß [§ 86 b Abs. 2 S. 2 SGG](#) können einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung ist dabei zunächst ein Anordnungsanspruch, also ein materielles Recht, für das vorläufiger Rechtsschutz beantragt wird, sowie ein Anordnungsgrund, also ein Sachverhalt, aus dem sich die Gefahr einer Rechtsverletzung oder Erschwerung der Rechtsverwirklichung durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, mithin die besondere Eilbedürftigkeit, ergibt. Anordnungsanspruch und -grund sind vom Antragsteller gemäß [§§ 86 b Abs. 2 S. 3 SGG, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) glaubhaft zu machen.

Hiervon ausgehend haben die Antragsteller bereits einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Zutreffend hat der Antragsgegner das den Antragstellern zur Verfügung stehende Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR monatlich unter Bereinigung um die Versicherungspauschale von 30,00 EUR als Einkommen auf den Leistungsanspruch der Antragsteller gemäß [§ 11 SGB II](#) in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung angerechnet. Gemäß [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der dort genannten Leistungen zu berücksichtigen. Als Einnahme in Geld gehört auch das Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR monatlich zum berücksichtigungsfähigen Einkommen.

Soweit [§ 11 Abs. 3 a SGB II](#) in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung in Verbindung mit [§ 10 BEEG](#) bislang vorsah, dass das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR abweichend von den Absätzen 1 bis 3 des [§ 11 SGB II](#) nicht als Einkommen anzurechnen war, so ist die Vorschrift des [§ 11 Abs. 3 a SGB II](#) durch Art. 15 Ziff. 2 HBeglG vom 09.12.2010 ab dem 01.01.2011 aufgehoben worden, so dass für das Elterngeld nunmehr wiederum die Grundsätze des [§ 11 Abs. 1 bis 3 SGB II](#) gelten. Die Privilegierung des Elterngeldes ist mit der Aufhebung des [§ 11 Abs. 3 a SGB II](#) entfallen; das Elterngeld nunmehr wie jede Einnahme in Geld auf den Leistungsanspruch anzurechnen.

Entgegen den Ausführungen der Antragsteller handelt es sich hierbei auch nicht etwa um eine geplante Gesetzesänderung oder ein Gesetzesvorhaben. Der Antragsgegner wendet auch nicht etwa bereits Vorschriften an, die noch gar nicht in Kraft getreten sind. Durch das HBeglG vom 09.12.2010 ist die Vorschrift des [§ 11 Abs. 3 a SGB II](#) ab dem 01.01.2011 aufgehoben.

Ein Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist lediglich dann verletzt, wenn zwischen zwei Vergleichsgruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Hier werden hinsichtlich der Zahlung des Elterngeldes alle elterngeldberechtigten Personen gleich behandelt und hinsichtlich der Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II gemäß [§ 11 SGB II](#) auch sämtliche mit ihren Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern. Soweit die Neuregelung für elterngeldberechtigte Personen dazu führt, dass diese tatsächlich nicht mehr Geld als vor dem Bezug des Elterngeldes zur Verfügung haben, so ist rechtfertigender Grund hierfür jedenfalls der Grundsatz der Subsidiarität der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, der den Verweis auf andere Einkünfte zur Deckung des grundsicherungsrechtlichen Bedarfes ermöglicht.

Für eine darlehensweise Leistungsgewährung ist bereits eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§§ 183, 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) unanfechtbar, da der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen der Beteiligten den Wert von 750,00 EUR übersteigt. Ausdrücklich haben die Antragsteller lediglich die Gewährung von Leistungen ohne Anrechnung des Elterngeldes von 300,00 EUR für den Monat Januar 2011 beantragt.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2011-05-30